

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für Kindertagesstätte des Schulverbandes Sterley**  
**(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz – in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 25 des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl.Schl.-H. S. 651) in der Fassung der Artikel 25, 26 und 27 des Änderungsgesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie veröffentlicht in Ausgabe 8 vom 14.05.2020 GVOBl.S213 – 280 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sterley vom 15.06.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Der Schulverband Sterley unterhält am Schulstandort eine Kindertagesstätte und erhebt zur teilweisen Deckung der Betriebskosten für den Besuch dieser öffentlichen Einrichtung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte wird durch die allgemeine Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sollen monatlich im Voraus, und zwar bis zum 1. des jeweiligen Monats, in voller Summe an die Amtskasse Lauenburgische Seen bargeldlos erfolgen.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (5) Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.

- (6) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben. Befindet sich der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Mahnung für mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 im Rückstand, kann der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden

### § 3 Höhe der Gebühr

(1) Benutzungsgebühr

Die gemäß § 17 der Kindertagesstättensatzung zu entrichtende Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr je wöchentlicher Betreuungsstunde maximal

- a) 5,66 € für überdreijährige Kinder Ü3 ( Kinder ab Vollendung d. 3. Lebensjahres)
- b) 7,21 € für unterdreijährige Kinder U3 (Kinder bis zur Vollend.d. 3. Lebensjahres)

Der zu entrichtende monatliche Elternbeitrag beträgt somit abgerundet für

aa) **Kinder Ü3** (max 5,66 pro wö.B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Ganztagsbetreuung	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	254,00 €

bb) **Kinder U3** (max 7,21 € pro wö. B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Ganztagsbetreuung	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	324,00 €

(2) Obst- und Getränkegeld

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist monatlich ein pauschales Obst- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(3) Mittagessen, Verpflegungsgeld

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 60,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen. Sie wird aus Vereinfachungsgründen als Pauschalbetrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise durch längere Abwesenheit (d. h. länger als 15 Tage zusammenhängend) kann im Härtefall wegen Krankheit, Kur u.s.w., auf schriftlichen Antrag auf die Erhebung verzichtet werden. Der Antrag ist zu begründen; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für eine urlaubsbedingte Abwesenheit.

Gebührenschildner, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Bildung und Teilhabe haben, können sich auf Antrag, gegen Vorlage eines Gutscheins (erhältlich beim Jobcenter, örtlichen Sozialamt) von der monatlichen Pauschale befreien lassen.

- (4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Leiterin der Kindertagesstätte erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

## Artikel II

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01.08.2020 in Kraft.

Sterley, den 22.06.2020

*A. Redepenning*

Redepenning  
(Verbandsvorsteherin)



**I. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kindertagesstätte des Schulverbandes Sterley vom 22.06.2020  
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz – in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 25 des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl.Schl.-H. S. 651) in der Fassung der Artikel 25, 26 und 27 des Änderungsgesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie veröffentlicht in Ausgabe 8 vom 14.05.2020 GVOBl.S213 – 280 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sterley vom 07.12.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

**Artikel I**

*Der § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr wird um den Absatz (7) mit folgendem Wortlaut ergänzt:*

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (7) Kinder sind pünktlich, das heißt rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Dabei sind die Öffnungszeiten zu berücksichtigen.  
Für Verspätungen (ab 3 Minuten Karenzzeit) entsteht eine einmalige Verspätungsgebühr. Hiervon ausgenommen sind Situationen mit nicht planbarer und unvorhersehbarer Verspätung (z. B. Unfall oder ein ähnliches nachweislich belegtes Ereignis).  
Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind, ist der Leiterin ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

*Der § 3 Höhe der Gebühr wird um den Absatz (5) mit folgendem Wortlaut ergänzt:*

**§ 3  
Höhe der Gebühr**

- (5) Bei Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit wird eine einmalige Verspätungsgebühr je angefangener Viertelstunde Betreuungsgebühren pro Kind in Höhe von 10,00 € erhoben.  
Die Verspätungsgebühr wird als Kostenbeitrag nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.



*Nach § 3 Abs. (5) wird die Satzung um die folgenden §§ (§ 4 Gebührenpflicht und § 5 Gebührenschuldner) ergänzt:*

**§ 4  
Gebührenpflicht, Kündigung**

- (1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung gemäß § 12 (1) der Kindertagesstättensatzung, mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.
- (3) Für die jeweils zu berücksichtigenden außerordentlichen Kündigungsfristen wird auf § 12 (2) bis (5) der Kindertagesstättensatzung des Kindergartens hingewiesen.

**§ 5  
Gebührensuldner**

Die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**Artikel II**

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Sterley, den 07.12.2020

L.S.

Redepenning  
(Verbandsvorsteherin)